

Auftrag:

Die Verfassungsmäßigkeit dieser geplanten Neuregelung soll untersucht werden. Außerdem sollen folgende Fragen untersucht und beantwortet werden:

- Ist eine Berufsuntersagung durch den Gesetzgeber in der geplanten Form möglich?

Eindeutig ja! Der Gesetzgeber bewegt sich innerhalb der durch das Grundgesetz gesetzten Grenzen. In unserem Gutachten haben wir dies im Einzelnen auf 35 Seiten begründet.

- Wenn ja: Unter welchen Bedingungen?

Man muss sich das wie bei einem Führerschein vorstellen. Es darf nur derjenige auf öffentlichen Straßen ein Auto fahren, der einen Führerschein besitzt. Genauso funktioniert die Zulassung als freier Anlagevermittler. Es darf nur derjenige gewerblich Anlagen vermitteln, der einen entsprechenden Führerschein hat. Den Führerschein erwirbt man dadurch eine Sachkundeprüfung.

- Welche Ausnahmen sind denkbar?

So gut wie keine. Das Gesetz sieht keine Ausnahmen vor. Jeder muss am Ende seine Sachkunde nachweisen. Wir haben in dem Gutachten herausgearbeitet, dass es in seltenen und extremen Fällen eine Härtefallregelung geben kann. Wir denken da an eine langwierige Krankheit. Zu überlegen wäre auch in Sonderfällen eine Teilerlaubnis. Etwa vergleichbar dem Mopedführerschein. Das sind aber alles nur extreme Sonderfälle. In der Regel wird es keine Ausnahmen geben. Den Führerschein muss im Prinzip auch jeder machen, der Auto fahren will.

- Ist ein Schadensersatzanspruch der Betroffenen begründbar?

Kaum. Denn es gibt so gut wie keine Fälle. Jeder Anlagevermittler muss seinen Führerschein machen. Nur in den kaum vorstellbaren

Extremfällen und dann nur dann, wenn die Behörde einen Fehler macht, kommt ein Schadensersatzanspruch in Frage.

- Wie/wo wäre er durchsetzbar?

Bei den Zivilgerichten. Die Zahl der Fälle wird gegen Null tendieren. Deswegen ist die Frage reichlich theoretisch.

- Ist zumindest eine Übergangsfrist oder Kulanz aus bestimmten Gründen (altershalber etc.) notwendig?

Das Gesetz sieht eine solche „Kulanz“ vor. Zwei Jahre für den Sachkundenachweis müssen genügen. Ansonsten ist das Alter kein Grund, sich dem Sachkundenachweis entziehen zu können.

- Wie sieht es aus, wenn in einer Zeit der Rechtsunsicherheit (Einsprüche gegen diese Bestimmung laufen) Vermittler "unzulässigerweise" (was sich dann ja nachträglich erst heraus-stellt) vermitteln?

Auch bei dieser Frage wird davon ausgegangen, dass es eine Rechtsunsicherheit geben wird. Die gibt es aber nicht. Das Gesetz stellt die Dinge völlig klar.

- Müssten diese Geschäfte rückabgewickelt werden?

Nein. Von behördlicher Seite werden die Geschäfte definitiv nicht rückabgewickelt. Ob der Kunde gegen seinen Vermittler, der ohne Führerschein arbeitet, einen Anspruch auf Rückabwicklung hat, müssen die Zivilgerichte entscheiden. Das Gesetz hat dazu keine Bestimmung getroffen. Wir gehen aber davon aus, dass die Geschäfte nicht rückabgewickelt werden müssen.

- Haben davon betroffene Kunden aus diesem Sachverhalt Schadenersatzansprüche?

Ob der Kunde allein wegen fehlendem Führerschein einen Schadensersatzanspruch hat, ist eine völlig offene Frage. Hier würden wir eine 50:50 Chance sehen.